

Bundeskanzlei
vernehmlassung.vlg@bk.admin.ch

Bern, 8. März 2013 sgv-KI/dl

Vernehmlassung: Änderung des Vernehmlassungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. November 2012 lädt die Bundeskanzlei ein sich zu einer Änderung des Vernehmlassungsgesetzes zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Allgemeines

Als Dachorganisation der KMU-Wirtschaft beteiligen wir uns jährlich an ca. 40 bis 50 Vernehmlassungsverfahren, zu denen wir jeweils auch unsere rund 250 Mitglieder einladen. Damit ist der Schweizerische Gewerbeverband sgv vom Vernehmlassungsverfahren in ganz besonderem Mass betroffen. Besonders für Dachverbände ist es wichtig, dass die drei Monate im Vernehmlassungsverfahren für die verbandsinterne Erkenntnisgewinnung auch wirklich zur Verfügung stehen. Dabei ist mit einzubeziehen, dass auch unsere Mitglieder Verbandsorganisationen sind, die ihrerseits wiederum intern ein Verfahren, z.B. bei ihren Mitgliedern durchführen können.

Anfang 2012 führte der sgv ein verbandsinternes Evaluationsverfahren durch und stellte unter anderem fest, dass die gesetzliche Vernehmlassungsfrist von 3 Monaten in der Praxis vielfach nicht eingehalten beziehungsweise unbegründet verkürzt wird. Diverse Fälle sind dokumentiert worden. Ebenso ist festgestellt worden, dass anstelle von Vernehmlassungen vermehrt Anhörungen durchgeführt werden, und zwar nicht nur für „Vorhaben von untergeordneter Tragweite“, wie es das Gesetz vorsieht. Von insgesamt 90 vom sgv ausgewerteten Vorlagen wurde rund ein Drittel als Anhörung durchgeführt. Die Ergebnisse der sgv intern durchgeführten Evaluation sind am 22. Februar 2012 Frau Bundeskanzlerin Corinne Casanova mitgeteilt worden, die uns am 4. April eine Stellungnahme hat zukommen lassen.

Insgesamt stellen wir fest, dass sich die Institution der Vernehmlassung bisher bewährt hat. Interessierte Kreise können zu einem frühen Zeitpunkt einbezogen werden.

2. Stellungnahme im Einzelnen

2.1 Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei

Dass Rolle und Kompetenzen der Bundeskanzlei vor Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens gestärkt werden, befürwortet der sgv. Die rechtzeitige Einreichung der Unterlagen durch die einzelnen federführenden Stellen wird die Qualität des Verfahrens steigern.

2.2 Aufheben der Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung

Die bisherige terminologische Unterscheidung zwischen Vernehmlassung und Anhörung ist in der Praxis kaum zur Kenntnis genommen worden. Neu soll nur noch von Vernehmlassungen gesprochen werden. Gegen die Aufhebung der Bezeichnung „Anhörung“ hat der sgv nichts einzuwenden. Künftig wird unterschieden zwischen den Vernehmlassungen des Bundesrates und departementalen Vernehmlassungen bzw. Vernehmlassungen durch die Bundeskanzlei für Vorlagen von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“. In diesen Fällen ist ganz genau zu prüfen, was die Bedeutung von „technischer“ Natur sein kann. Es ist durchaus möglich, dass eine solche Vernehmlassung „technischer Natur“ inhaltlich viel umfangreicher und für einzelne Branchen bzw. das Gewerbe in der Praxis viel bedeutungsvoller sein können, als rein politische Fragestellungen, die auf Bundesratsebene behandelt und entschieden werden. In der Praxis sind es viel mehr die Regelungen in den einzelnen Verordnungen, die sich einschränkend auf den gewerblichen Alltag auswirken, als auf Gesetzesstufe zu regelnde politische Fragestellungen. Den Anforderungen einer Vorlage von „untergeordneter Tragweite“ mit „betont technischem oder administrativem Inhalt“ in der Praxis gerecht zu werden, wird anspruchsvoll. Das unterschiedliche Mass an Betroffenheit wird dazu führen, dass auch vom Bund als Vorlage mit untergeordneter Tragweite eingeschätzte Vorlagen bei gewissen Verbänden und Organisationen von zentraler Bedeutung sein können.

Antrag: Es sei zu präzisieren, wann ein Fall von untergeordneter Tragweite gemäss Art. 5 Abs. 2 des Entwurfs gegeben ist.

Begründung: Es ist begrüssenswert, wenn Vernehmlassungsverfahren vereinfacht werden. Die Unterscheidung zwischen „Vernehmlassung“ und „Anhörung“ wird richtigerweise künftig nicht mehr gemacht. Was genau unter Verfahren von „untergeordneter Tragweite“ zu verstehen ist, wird nicht genügend verdeutlicht.

Bei den durch die Departemente und die Bundeskanzlei durchgeführten Vernehmlassungsverfahren soll der Kreis der Adressaten auf die durch das Vorhaben direkt Betroffenen beschränkt werden können. Diese Praxis wird heute schon gelebt. Art. 4 Abs. 4 des Entwurfs besagt, dass der Kreis der Adressaten auf spezifisch betroffene Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts beschränkt werden könne. Aufgrund welcher Kriterien der Adressatenkreis beschränkt werden kann, wird nicht präzisiert und bedarf weiterer Erläuterungen.

Antrag: Art. 4 Abs. 4 sei so zu formulieren, dass die mögliche Einschränkung des Adressatenkreises bereits auf Gesetzesebene genügend klar ersichtlich wird. Eventualiter sei die Einschränkung des Adressatenkreises auf Verordnungsebene zu verankern, wobei ein entsprechender Verordnungsentwurf im Moment der parlamentarischen Beratung der Gesetzesänderung bereits vorzuliegen hat.

Der sgv begrüsst die Beibehaltung des konferenziellen Verfahrens, das für dringliche Fälle und für einen eingeschränkten Personenkreis Sinn macht. Ohne Not soll nicht auf ein Verfahren verzichtet werden.

Der sgv begrüsst, dass bei Verordnungen und anderen Vorhaben, die von „grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind“, (Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e VE-VIG) eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

Zurückhaltung soll beim Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b VE-VIG) an den Tag gelegt werden, da die Formulierung auslegungsbedürftig ist. Nur im Ausnahmefall soll von den beiden Möglichkeiten, die einen Verzicht begründen können, Gebrauch gemacht werden. Der Grundsatz des Vernehmlassungsverfahrens darf nicht ausgehöhlt werden.

2.3 Fristen

Die Fristen dürfen nicht unnötig gekürzt und die Verfahren über Feiertage und Ferien angesetzt werden. Ein negatives Beispiel ist die Eröffnung der Vernehmlassung zur Bündelung der Auf-

sichtskompetenzen über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften vom 21. Dezember 2012 mit Eingabeschluss 6. Februar 2013. Solch kurze Fristen, die sich zudem über die Festtage erstrecken, erschweren bzw. verunmöglichen es Dachverbänden, gut abgestützte und inhaltlich qualitative Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Vernehmlassungsverfahren sollen ermöglichen, dass sachlich interessierte und fachkundige Kreise ihr Wissen beisteuern können, was entsprechend Zeit braucht.

Der sgv ist mit der Frist von 3 Monaten (Art. 7 Abs. 2 VE-VIG) einverstanden. Ebenso unterstützt der sgv den bundesrätlichen Vorschlag, über die Ferien die Mindestfristen entsprechend zu verlängern, während den Sommerferien um drei Wochen, über Weihnachten / Neujahr um zwei Wochen und über Ostern um eine Woche.

Grundsätzlich ist auch nichts dagegen einzuwenden, dass in bestimmten Fällen die Vernehmlassungsfristen gekürzt werden müssen. Hingegen darf diese Möglichkeit nicht dazu führen, dass die Verwaltung, wenn sie in Zeitnot gerät und ihr Vernehmlassungsvorhaben nicht rechtzeitig lancieren kann, Gründe vorschiebt, um die Dringlichkeit zu begründen.

2.4 Transparenz der Ergebniskommunikation

Der sgv unterstützt die Bestrebungen, dass die Ergebnisse von Vernehmlassungsverfahren transparenter kommuniziert werden.

2.5 Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung

Auch die Einführung einer Begründungspflicht bei einer Fristverkürzung unterstützt der sgv. Eine solche dient der Transparenz. Es ist denkbar, dass gewisse Vorhaben dringlich sind. Hingegen soll von dieser sachlich begründeten Dringlichkeit nicht über die Gebühr Gebrauch gemacht und das System einer ausgewogenen und fundierten Vernehmlassungsorganisation nicht unterlaufen werden.

3. Regulierungsfolgenabschätzung und KMU-Test

Im Übrigen verweisen wir auf den Bericht des Bundesrates zur administrativen Entlastung von Unternehmen – Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Mit dem Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von neuen und revidierten rechtsetzenden Erlassen untersucht. Volkswirtschaftliche Auswirkungen müssen in den entsprechenden Botschaften in einem besonderen Abschnitt aufgezeigt werden. Auch der Bundesrat anerkennt in diesem Bericht, dass Kleinere und mittlere Unternehmen durch staatliche Regulierungen benachteiligt werden, da Vollzugskosten proportional schwerer wiegen als für grosse Unternehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv erwartet, dass diese KMU-Verträglichkeitstests bereits bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlagen vorgenommen werden bzw. die daraus gewonnenen Erkenntnisse frühzeitig in die Gesetzgebungsprojekte einbezogen werden.

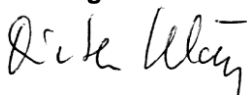
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter